336 Lübed.

§ 89. Die Rommissionsberichte sind im Abdrud den Mitgliedern ber Bürgerichaft mindestens drei Tage, bevor sie in der Bürgerschaft aur Berhandlung gelangen, zuzustlessen.

§ 90. Die Kommissionen sind auch befugt, durch einen gewählten Berichterstatter ohne ichriftlichen Bericht in ber Burgericaft mundlich

Bericht erftatten gu laffen.

Doch find auch in solchem Falle die Antrage der Kommission dem Wort-

führer ichriftlich mitzuteilen.

Die Bürgerschaft tann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurudeverweisen.

Eingaben.

§ 91. Eingaben an die Bürgerschaft muffen schriftlich dem Bort- führer überreicht oder eingesondt merden.

§ 92. Die dem Wortflührer zugestellten Eingaben werben ihrem Gegenstande nach durch die Tagesordnung, entstehenhalls durch mündliche Mitteilung des Wortflührers in der nächsten Versammlung der Bürgerichaft zur Kenntnis gebracht.

§ 93. Eingaben, die mit dem Gegenstande der Beratungen einer Rommission in Berbindung stehen, tonnen letterer durch den Wort-

führer übermiefen merben.

§ 94. Die Berlefung einer Eingabe findet auf einen durch zehn

Mitglieber unterftutten Untrag ftatt.

Ju einer Berhandlung und Beschluftassung in der Bürgerschaft fann der Inhalt einer Eingabe nur Anlah geben, wenn ein Mitglied der Bersammlung mit demselben einen Antrag verbindet, mit dem nach Maßgade der §§ 50 und 51 zu verschren ist.

§ 95. Eingaben ohne Unterschrift sind bem Uberbringer gurud-

zugeben oder zu ben Aften zu legen.

§ 96. Deputationen werden weber in den Bersammlungen ber Burgerichaft noch in den Sigungen ber Kommissionen zugelaffen.